

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zu den Ersuchen der Bürgerschaft vom 28. Mai 2015 „Einrichtung eines politischen Stromnetzbeirates“ (Drucksache 21/493) und vom 4. Juni 2014

„Umsetzung des Volksentscheids weiter im Dialog angehen – Wärmedialog starten – Bürgerbeteiligung bei den Angelegenheiten der städtischen Netzgesellschaften“ (Drucksache 20/12007, hier Nr. 2 und Nr. 3)

I.

Anlass

Mit der am 28. Mai 2015 beschlossenen Drucksache 21/493 hat die Bürgerschaft den Senat aufgefordert:

„A. die Einrichtung eines politischen Stromnetzbeirats noch vor der Sommerpause 2015 zu initiieren und dabei die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Aufgaben des Beirats

- a) Der Beirat berät Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat sowie Vorstand und Geschäftsführung der SNH. Er unterbreitet diesen nach eigenem Ermessen Vorschläge für in den jeweils zuständigen Gremien zu fassende Beschlüsse, soweit es sich um Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung handelt. Folgt das jeweils zuständige Gremium den Beschlussvorschlägen nicht, hat es dieses gegenüber dem Beirat zu begründen.
- b) Der Beirat nimmt eine vermittelnde Rolle wahr im Dialog zwischen SNH, Politik, gesellschaftlichen Gruppen und Öffentlichkeit über die Fort-

entwicklung des Hamburger Stromnetzes im Sinne einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien.

- c) Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

2. Zusammensetzung des Beirats

Der Stromnetzbeirat der Stromnetz Hamburg GmbH setzt sich aus Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern folgender Organe, Organisationen oder Gruppen zusammen:

- a) Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft,
- b) an dem Verbund „Unser Hamburg unser Netz“ beteiligte Organisationen,
- c) Verbraucherzentrale Hamburg,
- d) Gewerkschaften,
- e) Hamburger Wirtschaft beziehungsweise deren Verbände,
- f) Energiewirtschaft, insbesondere im Bereich der Erneuerbaren Energien, beziehungsweise deren Verbände,
- g) Hamburger Hochschulen.

3. Satzung des Beirats

- a) Die Amtszeit des Beirats beginnt und endet mit der Legislatur der Hamburgischen Bürgerschaft.
- b) Mit der Benennung durch die Berechtigten ist das Mitglied bindend in den Beirat entsandt worden. Ein benanntes Mitglied kann durch den beziehungsweise die Benennungsberechtigten abberufen und durch ein anderes ersetzt werden, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.
- c) Der Beirat tagt zweimal jährlich; er tritt auf Verlangen eines festzusetzenden Quorums der Beiratsmitglieder zu Sondersitzungen zusammen.
- d) Der Beirat bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- e) Jede Beiratssitzung beginnt mit einer öffentlichen Fragestunde, die öffentlich angekündigt wird.
- f) Vertreterinnen/Vertreter der Organe der Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.
- g) Der/die Vorsitzende und Vertreterinnen/Vertreter der SNH stellen gemeinsam die Tagesordnung auf, die Beiratsmitglieder können weitere Punkte zur Tagesordnung anmelden.
- h) Der Beirat und die Beiratsmitglieder haben umfassende Informations- und Einsichtsrechte.
- i) Vorstand und Geschäftsführung informieren den Beirat fortlaufend über alle Angelegenheiten der SNH von grundlegender Bedeutung.“

Mit der am 4. Juni 2014 beschlossenen Drucksache 20/12007 hat die Bürgerschaft den Senat u. a. ersucht,

...

- „2. gegenüber der Stromnetz Hamburg GmbH dafür Sorge zu tragen, dass neben dem Kundenbeirat für die Vertretung der unmittelbaren Kundeninteressen auch zeitnah ein Stromnetz-Beirat geschaffen wird, in dem unter anderem die Beteiligten des Volksentscheids – nach dem Vorbild der Verfahrensweise im Umweltausschuss – sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Bürgerschaftsfraktion vertreten sind.
3. auch für die Wärme-gesellschaft sowie – nach einem positiven Ausgang der Rekommunalisierungs-bemühungen – auch für die Gasnetz-gesellschaft einen Kundenbeirat sowie einen Wärme- beziehungsweise Gasnetz-Beirat vor-zusehen, bei dem die unter 2. genannten Ge-sichtspunkte berücksichtigt werden. Gegeben-falls kann im Rahmen der Rekommunali-

sierungsfortschritte auch eine Zusammenfas-sung dieser Beteiligungsgremien sinnvoll sein (das heißt ein Kundenbeirat und ein Energie-netzbeirat für alle drei Netze); dieses ist zum gegebenen Zeitpunkt mit der Bürgerschaft ab-zustimmen.“

II.

Stellungnahme des Senats

1. Vorbemerkungen

Seit dem Volksentscheid über Energienetze vom 22. September 2013 werden dessen Zielsetzun-gen unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der gesellschaftlichen Gruppen umgesetzt. Mit dem Rückerwerb des Stromverteilnetzes durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2014 ist der Volksentscheid in diesem Bereich bereits voll-zogen und die Stadt hat hier bereits politische Ge-staltungsmöglichkeiten zurückgewonnen. Für das Hamburger Gasverteilnetz und für das zentrale Fernwärmenetz bestehen für die Jahre 2018 und 2019 Optionen zum vollständigen Rückkauf der Netze bzw. im Bereich der Fernwärme auch der Erzeugungsanlagen.

Die Umsetzung des Volksentscheides ist geprägt durch ein hohes Maß an Kommunikation und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den Stakeholdern. Um diesen Dialog weiter zu stärken, hat der Senat in der im Zusammenhang mit der Vergabe der Stromkonzession an die Stromnetz Hamburg geschlossenen Kooperationsvereinba-rung festgelegt, einen Stromnetzbeirat bzw. pers-pektivisch einen alle leitungsgebundene Energie-netze in öffentlicher Hand umfassenden Energie-netzbeirat zu etablieren.

Die nachstehenden Ausführungen stellen das Konzept des Senats für den Energienetzbeirat dar. Der Prozess zur Erarbeitung dieses Konzeptes wurde mit Schreiben der Leitung der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) an die Geschäftsfüh-rung der Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) vom 24. Juni 2015 in Gang gesetzt und daraufhin in enger Abstimmung zwischen BUE und SNH erar-beitet. In das Konzept eingeflossen sind die Ergeb-nisse der Diskussion des Antrages Drucksache 21/493 am 3. Juli 2015 im Ausschuss für Umwelt und Energie der Hamburgischen Bürgerschaft, einer Expertenanhörung am 15. September 2015 sowie einer weiteren Befassung des Ausschusses für Umwelt und Energie am 15. Oktober 2015. In diesen Sitzungen wurde der Antrag Drucksache 21/493 in seinen einzelnen Punkten intensiv disku-tiert. Grundlage der Sitzungen am 15. September 2015 und 15. Oktober 2015 war ein von der BUE erarbeitetes Eckpunktepapier zur Umsetzung des

Ersuchens. Dieses Eckpunktepapier wurde auf Basis der Erörterungen im Ausschuss für Umwelt und Energie weiterentwickelt und ist die Grundlage für das im Rahmen dieser Drucksache vorgelegte Konzept.

Die Ersuchen Drucksache 20/12007 und Drucksache 21/493 zielen darauf ab, eine stärkere, aktive Partizipation der gesellschaftlichen Gruppen bei der Umsetzung des Volksentscheides zum Rückerwerb der Energienetze sicherzustellen. Neben den in den o. g. Drucksachen vorgegebenen Eckpunkten berücksichtigt der Umsetzungsvorschlag den gegebenen rechtlichen Rahmen. Die regulatorischen Vorgaben durch die Bundesnetzagentur und die gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsbefugnisse und Kontrollfunktionen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates bleiben gewahrt. Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Restriktionen musste die Konzeption für einen Energienetzbeirat im Sinne des Ersuchens (Drucksache 21/493) weiterentwickelt werden.

Für die Festlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Energienetzbeirates wurde eine Geschäftsordnung entwickelt, die dieser Drucksache als Anlage beiliegt.

2. Errichtung eines Energienetzbeirates

Mit Blick auf die Optionen zum Rückkauf auch des Gasverteilnetzes und der Fernwärmeversorgung und der für diesen Fall ohnehin geplanten Einrichtung von Beiräten, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefasst werden können, wurde bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Konzept für einen alle drei Energienetze umfassenden Energienetzbeirat entwickelt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die Öffentlichkeit bzw. gesellschaftlichen Gruppen in den aktuellen Prozess auch bei den Netzen, die noch nicht vollständig im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg sind, einzubinden.

Darüber hinaus ist dieses Vorgehen mit dem Vorteil verbunden, dass eine spätere Zusammenführung einzelner Strom-, Gas-, und Fernwärmebeiräte nicht erforderlich ist und der Energienetzbeirat somit von Beginn an ohne Unterbrechung arbeiten kann.

Der im Vergleich zu einem allein auf Fragen des Stromverteilnetzes thematisch weite Fokus eines auf alle Energieverteilnetze ausgerichteten Energienetzbeirates bringt es mit sich, dass dieser Beirat nicht bei der Stromnetz Hamburg oder einer der anderen Netzgesellschaften eingerichtet werden kann. Vor diesem Hintergrund wird der Energienetzbeirat bei der für energiepolitische Fragen zuständigen BUE angebunden.

Um den Energienetzbeirat in seiner Arbeit zu unterstützen, soll in der BUE eine Geschäftsstelle eingerichtet werden (s. dazu unten).

3. Zielbild und Selbstverständnis des Energienetzbeirates

Der Beirat soll dazu beitragen, dass die Hamburger Energiewende in einem hohen Maß transparent und unter bürgerlicher Beteiligung umgesetzt wird. Handlungsleitend sind dabei das Ziel einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und die Aspekte der Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten Versorgung.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Energienetzbeirates steht daher der fachliche Austausch über städtische Energiewendethemen mit einem Fokus auf die leitungsgebundenen Netze Strom, Gas, Fernwärme. Die Mitglieder sollen ihre Erfahrungen in den Energiewendeprozess einbringen, Handlungsimpulse geben und dadurch zu einem Mehrwert in der energiepolitischen Diskussion beitragen. Neben dem fachlichen Austausch soll der Energienetzbeirat im Dialog zwischen Politik, Netzbetreibern und gesellschaftlichen Gruppen der Wirtschaft, der Arbeitnehmervertreter und der Umweltverbände sowie der Öffentlichkeit über die Fortentwicklung der Hamburger Netzinfrastur vermitteln.

Daneben ist es eine Kernaufgabe des Energienetzbeirates, die federführende Behörde sowie die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und die Netzgesellschaften in Fragen der Umsetzung und Weiterentwicklung der Hamburger Energiewende zu beraten.

4. Zusammensetzung des Energienetzbeirates

Der Energienetzbeirat soll 15 bis 20 Mitglieder umfassen. Die Zusammensetzung des Energienetzbeirates orientiert sich an den Vorgaben der Ersuchen, der Expertenanhörung und den Beratungen des Ausschusses für Umwelt und Energie. Im Rahmen der Expertenanhörung wurde auf die hohe Bedeutung des bewährten Kräfteverhältnisses des Volksentscheides zum Rückerwerb der Energienetze als Blaupause für die Zusammensetzung des Energienetzbeirates hingewiesen. Für Details der Zusammensetzung des Energienetzbeirates wird auf die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung verwiesen.

Als ständige Vertreter werden die Leitung der BUE, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWVI, die Geschäftsführung der Stromnetz-Hamburg GmbH sowie – nach Absprache – die Geschäfts-

führungen der Netzgesellschaften für Gas- und Fernwärme mitwirken.

Die Mitglieder des Energienetzbeirates werden von den jeweiligen Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft respektive den jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen/Institutionen, die sie vertreten, benannt und durch den Präses der BUE bestätigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Geschäftsstelle

Um die laufenden Geschäfte des Energienetzbeirates zu führen und ihn administrativ zu unterstützen, soll in der BUE eine Geschäftsstelle aufgebaut werden. Zu den Kernaufgaben der Geschäftsstelle zählen die Führung des Schriftverkehrs, einschließlich der Dokumentation der Sitzungen des Energienetzbeirates, die Federführung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Sitzungen, einschließlich Arbeitsgruppensitzung sowie Fachforen des Energienetzbeirates. Aufgabe der Geschäftsstelle wird darüber hinaus sein, die Öffentlichkeitsarbeit des Energienetzbeirates, einschließlich Internetauftritt, inhaltlich-konzeptionell federführend zu entwickeln und fortlaufend zu betreuen. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle eine wichtige Scharnierfunktion im Kontakt zwischen dem Energienetzbeirat, den Energienetzgesellschaften und der Öffentlichkeit. Sie ist Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Energienetzbeirat und dem mit dessen Arbeit verbundenen Themen, d.h. insbesondere der Umsetzung des Volksentscheides zum Rückerwerb der Energienetze und der Hamburger Energiewende. Diese Themen und Fragestellungen soll die Geschäftsstelle eigenständig inhaltlich bearbeiten und aufbereiten. Dies gilt auch für die beim Energienetzbeirat eingehenden Fragen, die von der Geschäftsstelle ebenfalls inhaltlich eigenständig bearbeitet werden sollen. Über die vorgenannten inhaltlichen

und organisatorischen Aufgaben hinaus soll die Geschäftsstelle eine zentrale Rolle in der Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Beirates und weiteren Stakeholdern übernehmen und die Zusammenarbeit zwischen Beirat, Netzgesellschaften und der Behördenleitung organisieren. Sie soll Netzwerkarbeit leisten, Kontakte pflegen und wesentlich zu einer auf Vertrauen angelegten Zusammenarbeit beitragen.

Mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Energienetzbeirat bei der BUE entsteht zusätzlicher konsumtiver Aufwand i. H. v. voraussichtlich rd. 60 Tsd. Euro p. a. (Sach- und Personalkosten), der aus dem Bestand finanziert wird.

6. Sitzungen und Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Energienetzbeirates sollen durch einen offenen und vertrauensvollen Dialog geprägt sein. Der Energienetzbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann Arbeitsgruppen bilden.

Die Sitzungen des Energienetzbeirates finden öffentlich statt und werden öffentlich bekannt gegeben. Organisierte Interessengruppen und die Öffentlichkeit können sich mit ihren Anliegen in einer öffentlichen Fragestunde an den Energienetzbeirat wenden.

Die Sitzungen des Energienetzbeirates werden auf Basis von Ergebnisprotokollen dokumentiert. Auf Grundlage der Beiratsprotokolle wird im Aufsichtsrat der jeweiligen Netzgesellschaften regelmäßig über die Arbeit des Energienetzbeirates berichtet.

III.

Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten, von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen.

Geschäftsordnung des Hamburger Energienetzbeirats

P r ä a m b e l

Eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltgerechte Energieversorgung ist eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Mit dem im Rahmen der Umsetzung des Volksentscheides Energienetze vollzogenen Rückwerb des Stromverteilnetzes sowie den Minderheitsbeteiligungen im Fernwärme- und Gassektor hat die Freie und Hansestadt Hamburg bereits Gestaltungsmöglichkeiten im Interesse von Umwelt, Klima und Verbrauchern zurückgewonnen. Für das Gasverteilnetz und die zentrale Fernwärmeversorgung bestehen für die Jahre 2018 und 2019 Optionen zum Rückkauf.

Die Energiewende in Hamburg wird seit dem Volksentscheid im Dialog mit allen Beteiligten vorangetrieben. Nach dem Wärmedialog und dem Beteiligungsprozess über eine Nachfolgelösung für das Kohlekraftwerk Wedel soll die Hamburger Energiewende im gesellschaftlichen Dialog weiterentwickelt werden.

Im Sinne und mit der Zielsetzung des bürgerrechtlichen Ersuchens „Einrichtung eines politischen Stromnetzbeirates“ (Drucksache 21/493) soll der Energienetzbeirat dazu beitragen, diesen Dialog fortzuführen und zu vertiefen. Der Energienetzbeirat soll mit seiner Expertise die Stadt und die Energienetzbetreiber bei der Entwicklung und Ausgestaltung der Energiewende im Sinne des Ziels einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien unterstützen. Der Fokus soll zunächst im Bereich der Netze für Strom und Gas und der Fernwärmeversorgung liegen. Perspektivisch können weitere städtische Unternehmen der Energiewirtschaft oder weitere energiepolitische Themen in den Dialogprozess eingebunden werden.

§ 1

Selbstverständnis und Aufgabe

1. Der Energienetzbeirat nimmt eine vermittelnde Rolle im Dialog zwischen Politik, Energienetzbetreibern und gesellschaftlichen Gruppen der Wirtschaft, der Arbeitnehmervertreter und der Umweltverbände sowie der Öffentlichkeit wahr.
2. Der Energienetzbeirat unterstützt und berät die Behörde für Umwelt und Energie (BUE), die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und Netzgesellschaften bei den Aufgaben einer städtischen Energiewende mit einem Fokus auf Strom- und Gasnetz und Fernwärmeversorgung.

3. Der Energienetzbeirat befasst sich zunächst mit Fragestellungen zur Fortentwicklung der Hamburger Netzinfrastruktur sowie zur Umsetzung des Volksentscheids über die Hamburger Strom- Fernwärme- und Gasleitungsnetze. Handlungsleitend sind dabei das Ziel einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und die Aspekte der Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten Versorgung.
4. Der Energienetzbeirat soll dazu beitragen, dass die Hamburger Energiewende transparent und unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung umgesetzt wird. Die Mitglieder sollen ihre Erfahrungen in den Energiewendeprozess einbringen und Handlungsimpulse geben.
5. Der Energienetzbeirat arbeitet weisungsunabhängig.
6. Die Mitarbeit im Energienetzbeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis und ohne Anspruch auf Entschädigung.
7. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2

Einbindung

1. Der Energienetzbeirat wird bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) eingerichtet.
2. In der BUE wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Beirat bei der Erledigung seiner laufenden Aufgaben unterstützt.
3. An den Beiratssitzungen nehmen die Behördenleitung der BUE (im Regelfall der oder die Präses der BUE), eine Vertreterin oder ein Vertreter der BWVI sowie die Geschäftsführung der Stromnetz Hamburg GmbH teil. Die Teilnahme der Geschäftsführungen der Hamburg Netz GmbH und Vattenfall Wärme Hamburg GmbH ist freiwillig aber erwünscht.

§ 3

Mitglieder und Entsendung

1. Der Energienetzbeirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen,
 - Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Hamburger Wirtschaft,

- Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmervertretungen,
 - Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Umweltverbände,
 - Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft,
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbraucherzentrale.
2. Für jedes Mitglied des Energienetzbeirates soll eine Vertretung im Verhinderungsfall benannt werden.
 3. Die Mitglieder des Energienetzbeirates – einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter – werden wie folgt benannt und von dem oder der Präses der BUE bestätigt:
 - Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, Benennung jeweils durch die Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft,
 - Hamburger Wirtschaft, Benennung von drei Mitgliedern durch die Handelskammer Hamburg sowie ein Mitglied durch den Bundesverband Erneuerbare Energien, LV Hamburg,
 - Arbeitnehmervertretungen, Benennung durch den DGB, Bezirk Nord,
 - Umweltverbände, Benennung von zwei Mitgliedern durch den BUND, LV Hamburg und von zwei Mitgliedern durch den Hamburger Energietisch e.V.,
 - Wissenschaft, Benennung durch die Universität Hamburg, Technische Universität Hamburg Harburg, Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr Hamburg, HafenCity Universität und Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
 - Verbraucherzentrale, Benennung durch die Verbraucherzentrale Hamburg.
 4. Die Benennung der Energienetzbeiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode und endet automatisch.
 5. Die Mitglieder des Beirats können eine Energienetzbeiratssprecherin oder einen Energienetzbeiratssprecher sowie eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit benennen.

§4

Geschäftsstelle

1. Die laufenden Geschäfte des Energienetzbeirats werden von der Geschäftsstelle geführt. Die BUE trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Sitzungen des Energienetzbeirates,

- Führung des Schriftverkehrs, einschließlich der Sitzungsprotokolle des Energienetzbeirates,
 - Unterstützung des Energienetzbeirates bei Öffentlichkeitskontakten sowie bei allen die öffentliche Verwaltung betreffenden Fragen.
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle eng mit den Mitgliedern des Energienetzbeirats zusammen.
 4. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel über elektronischen Mailverkehr.

§5

Sitzungen

1. Der Energienetzbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann Arbeitsgruppen bilden.
2. Der Energienetzbeirat wird durch die Geschäftsstelle im Namen des Senators für Umwelt und Energie eingeladen.
3. Der Energienetzbeirat kann auf Einladung des Umweltausschusses der Bürgerschaft an dessen Sitzungen teilnehmen.
4. Der Energienetzbeirat ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Energienetzbeiratssprecher und unter Berücksichtigung angemeldeter Themen erstellt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag.
5. Die Sitzungen des Energienetzbeirates werden auf den Internetseiten der BUE öffentlich angekündigt.
6. Die Sitzungen werden vom Energienetzbeiratssprecher oder von der Energienetzbeiratssprecherin geleitet und moderiert. Ist ein solcher oder eine solche nicht bestimmt, werden die Sitzungen von dem oder der Präses der BUE bzw. seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin geleitet und moderiert.
7. Zu Fachthemen können vom Energienetzbeirat sachverständige Dritte hinzugezogen werden. Die Geschäftsstelle erhält für deren Beauftragung ein Budget in Höhe von 15.000 Euro jährlich. Die Geschäftsstelle verwaltet dieses Budget für den Energienetzbeirat. Es gelten die öffentlichen Vergaberegeln.

§6

Öffentlichkeit

1. Der Energienetzbeirat tagt in öffentlicher Sitzung.
2. Organisierte Interessensgruppen und die Öffentlichkeit können sich mit ihren Anliegen und Fragen in einer öffentlichen Fragestunde oder schriftlich an den Energienetzbeirat wenden. Im Sinne einer

sorgfältigen Würdigung können diese Anliegen in der nächsten Beiratssitzung behandelt werden.

§7

Beschlüsse und Empfehlungen

1. Der Energienetzbeirat kann Empfehlungen beschließen. Folgen die Energienetzgesellschaften den Empfehlungen des Energienetzbeirates nicht, so haben sie dieses grundsätzlich gegenüber dem Energienetzbeirat zu begründen.
2. Der Energienetzbeirat fasst seine Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Energienetzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§8

Sitzungsprotokolle

1. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Energienetzbeirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Protokolle sind der Geschäftsstelle mitzuteilen. Sie werden im Protokoll dokumentiert.

3. Die Protokolle des Energienetzbeirates werden auf den Internetseiten der BUE veröffentlicht.
4. Auf Grundlage der Protokolle wird im Aufsichtsrat der jeweiligen Netzgesellschaften regelmäßig über die Arbeit des Energienetzbeirats berichtet.

§9

Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten der Energienetzbeiratsmitglieder werden für den Zeitraum der Mitgliedschaft bei der BUE gespeichert, um Informationen, Einladungen, Protokolle usw. zusenden zu können. Diese Daten werden vertraulich behandelt, nicht anderweitig verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und mit dem Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

§10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen treten nach Zustimmung des oder der Präses der BUE in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung in Kraft.